

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	94 (1952)
Heft:	11
Rubrik:	Standesecke

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

thetisiert. Durch perorale Zufuhr von Sulfonamiden und Bakteriziden kann es aber zu beträchtlicher Abnahme der Darmbakterien kommen, wodurch die Vitaminsynthese absinkt.

Möglicherweise gewinnt man durch die Antivitamine genaueren Einblick in die physiologische Wirkung der Vitamine im Stoffwechsel. Künftig wird man also für die Ernährung von Mensch und Tier nicht bloß auf Vitamine, sondern auch auf mögliche Antivitamine achten müssen.

A. Leuthold, Bern

Vitamin A in Fötus und Jungtier bei Rind und Pferd. Von Fr. Harms. Monatshefte f. Vet.medizin 1951, 165.

Der Vitamin-A-Gehalt in der Leber von Rinderfötten beträgt nur 1,5%, der von Pferdefötten nur 4,0% von dem erwachsener Tiere. Er wird durch die Vitamin-A-Versorgung des Muttertieres beeinflußt. In der ersten Trächtigkeitshälfte ist er höher als in der zweiten. Er ist auch sehr niedrig in der fotalen und mütterlichen Plazenta des Rindes. Er ist recht niedrig in der Leber von Fohlen und Kälbern, bei gesunden Schlachtkälbern höher als bei verendeten Kälbern. Mangelhafte Vitamin-A-Versorgung von Fötus und Eihaut während der Trächtigkeit hat erhöhte Abortus-Bereitschaft zur Folge. Die Vitamin-A-reiche Kolostralmilch ist für die Ernährung des Neugeborenen wichtig. Vitamin-A-Mangel beim Kalb begünstigt entscheidend die weiße Ruhr der Kälber.

W. Steck, Bern.

STANDESECKE

Tierarzt und Tierarzneimittelhandel

(Mitgeteilt von der Geschäftsstelle der GST, Zürich)

An der Jahresversammlung der „Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte“ 1951 wurde der Vertrag zwischen der GST und dem Verband Schweizer Tierarzneimittel-Grossisten (VTG) genehmigt. In der weiteren Verfolgung der für die Tierärzteschaft sehr wichtigen Frage des Handels mit Arzneimitteln fanden in der Mehrzahl der lokalen Sektionen Aufklärungsvorträge statt, in welchen die Versammlungsteilnehmer über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit orientiert wurden. Anlässlich dieser Versammlungen wurde der genaue Wortlaut des Vertrages bekanntgegeben und besonders auf Zif. 5 desselben aufmerksam gemacht, wonach die Mitglieder der GST die Mitglieder des VTG als Hauptlieferanten der Schweizer Tierärzte für Drogen, Chemikalien, Medikamente und veterinärmedizinische Spezialitäten anerkennen. Die Teilnehmer wurden aufgefordert, mit der Firma Galenica nicht in geschäftliche Verbindung zu treten.

Auf Ersuchen des Vorstandes des Schweiz. Apotheker-Vereins (SAV) fand am 5. April 1952 in Bern eine Sitzung statt, an der sämtliche Mitglieder des Vorstandes GST sowie des Vorstandes SAV anwesend waren. Nach einleitenden Darlegungen des Präsidenten des SAV, Apotheker Marti, Cernier, welcher speziell betonte, die Apotheker möchten ihren Beruf so ausüben, wie es ihnen zukomme und es sollte der Weg gefunden werden, daß auch die veterinärmedizinischen Präparate über die Apotheken erhältlich wären, wurde von verschiedenen Vorstandsmitgliedern der GST und dem Geschäftsführer der gegenwärtige Standpunkt der GST dargelegt. Durch das Vorgehen der Galenica kam die GST in Abwehrstellung. Nach fast zweistündiger Aussprache stimmte die Versammlung dem Antrag des Präsidenten des SAV zu, eine kleine Kommission zu ernennen, um zu prüfen, auf welchem Wege eine Zusammenarbeit mit dem Schweiz. Apotheker-Verein gefunden werden könne.

In diese kleine Kommission GST-SAV wurden von seiten der GST abgeordnet: Präsident Dr. Dolder, Genf, Vizepräsident Dr. Fritschi, Eschlikon und Geschäftsführer Prof. Andres, Zürich. Eine erste Sitzung fand am 7. Juni 1952 in Bern statt. Auf Grund der dort gewalteten Aussprache machte der Vorstand des Schweiz. Apotheker-Vereins dem Vorstand der GST nachfolgende Vorschläge:

Die Apotheker wünschen, daß sie von den Tierärzten als legitime Vermittler aller Veterinär-Medikamente anerkannt werden. Unter diesen Voraussetzungen könnte eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Tierarzt und Apotheker ermöglicht und eine Konvention abgeschlossen werden. Hierbei wären folgende Punkte besonders zu beachten:

- a) Die Gewinnmarge der Tierärzte auf den Veterinär-Spezialitäten soll nicht angeastet werden. Andererseits darf der Publikumspreis keine Erhöhung erfahren.
- b) Durch eine paritätische Kommission (z. B. 2 Tierärzte und 2 Apotheker) werden obligatorische Abgrenzungslisten aufgestellt: 1. nach Art und Zusammensetzung, 2. nach therapeutischen Indikationen des Produktes. Vorgesehen sind 3 Kategorien:
 1. Präparate, die nur an Tierärzte abgegeben werden dürfen;
 2. Präparate, die an die Tierhalter, aber nur auf tierärztliches Rezept abgegeben werden dürfen;
 3. Präparate, die frei verkäuflich sind.
- c) Eine weitere paritätische Kommission (Schiedsgericht) hat Sanktionen zu verhängen gegenüber denjenigen, welche die Vereinbarung nicht einhalten.
- d) Es sollen gemeinsame Schritte unternommen werden zur Sanierung des Tierarzneimittel-Handels, z. B. Interventionen bei den Behörden gegen das Hausierwesen mit Medikamenten oder Boykott gegenüber denjenigen (Fabrikanten, Grossisten, Detaillisten etc.), welche die Hausierer beliefern.
- e) Die Firma Galenica wird als normaler Lieferant der Veterinär-Spezialitäten an die Apotheker und (durch Vermittlung der Apotheker) an die Tierärzte zugelassen (erhält also das Recht, sich bei allen Fabrikanten einzudecken, im „Archiv für Tierheilkunde“ zu inserieren etc.). Andererseits wird ihr Dokumentationsdienst den Tierärzten und den Apothekern zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand der GST hat diese Vorschläge in einer Sitzung vom 5. 7. 52 geprüft. Dabei ist er zum Schluß gelangt, daß die Vorschläge des SAV für die Tierärzteschaft nicht annehmbar sind. Aus diesen Gründen wurde am 8. 9. 52 dem Vorstand des SAV folgendes Schreiben gesandt:

Der Vorstand der GST hat Ihre Vorschläge vom 7. Juni 1952, die Sie mit Schreiben vom 30. Juli 1952 präzisiert haben, einer eingehenden Prüfung unterzogen. Ausgangspunkt unserer Betrachtung hat die Feststellung gebildet, daß zufolge der Lage der schweizerischen Land- und insbesondere Viehwirtschaft und der außerordentlichen Zunahme der Zahl der Tierärzte die wirtschaftliche Lage unseres akademischen Berufstandes sehr angespannt, um nicht zu sagen prekär geworden ist. Wir sind deshalb darauf angewiesen, daß das Selbstdispensierrecht des Tierarztes nicht bloß nach dem Buchstaben des Gesetzes, sondern vor allem in seiner praktischen Handhabung unangetastet bleibt. Dies liegt auch aus zahlreichen Gründen im ausgesprochenen Interesse der schweizerischen Landwirtschaft.

Auf Grund dieser Feststellung nehmen wir zu Ihrem Vorschlag im einzelnen wie folgt Stellung:

- a) „Die Gewinnmarge der Tierärzte auf den Veterinär-Spezialitäten soll nicht angeastet werden. Andererseits darf der Publikumspreis keine Erhöhung erfahren.“

Wenn die vet.-med. Präparate statt ausschließlich bei uns auch in sämtlichen Apotheken von jedermann — sei es frei, sei es formell gegen tierärztliches Rezept — und ohne Erhöhung des Publikumspreises sollen gekauft werden können, läßt sich praktisch und auf weite Sicht unsere Gewinnmarge nicht gewährleisten. Es würde den untereinander bereits im Konkurrenzkampf stehenden Fabrikanten und Grossisten nicht möglich sein, ausschließlich ihren Gewinn-Anteil zugunsten der gemäß Ihren Vorschlägen neu in den Tierarzneimittel-Handel einzuschaltenden Apotheken, also einer weiteren Handelsstufe, zu beschneiden, und zwar um so weniger, als die übliche Gewinnmarge des Apothekers 50% auf seinem Einstandspreis beträgt. Die Fabrikanten und Grossisten würden zweifellos einerseits durch Publikumsreklame den Umsatz zu vergrößern suchen und andererseits die Preise für die Tierärzte und das Publikum erhöhen müssen. Auf die Dauer wäre ein erheblicher Druck auf die Gewinnmarge der Tierärzte und schlußendlich eine Verminderung derselben unvermeidlich. Dazu käme, daß die Arzneimittelabgabe durch die Tierärzte einen gewaltigen Rückgang erleiden würde, weil eine Großzahl von vet.-med. Spezialitäten vom Publikum unter Umgehung des Tierarztes direkt in der Apotheke (und wohl bald auch in der Drogerie) eingekauft würde. Der Apotheker seinerseits hätte an diesem Direktverkauf alles Interesse, weil er zu seiner üblichen Gewinnmarge noch diejenige der Tierärzte erhielte.

Selbst wenn sich die Gewinnmarge des Tierarztes wider alle wirtschaftliche Logik auf die Dauer aufrechterhalten ließe, ginge die Zahl der durch den Tierarzt abgegebenen Präparate gewaltig zurück. Der Endeffekt wäre demnach gleichwohl eine Erschütterung der wirtschaftlichen Existenz des Tierarztes.

- b) „Durch eine paritätische Kommission (z. B. 2 Tierärzte und 2 Apotheker) werden obligatorische Abgrenzungslisten aufgestellt: 1. nach Art und Zusammensetzung, 2. nach therapeutischen Indikationen des Produktes. Vorgesehen sind 3 Kategorien:
1. Präparate, die nur an Tierärzte abgegeben werden dürfen;
 2. Präparate, die an die Tierhalter, aber nur auf tierärztliches Rezept abgegeben werden dürfen;
 3. Präparate, die frei verkäuflich sind.“

Aus den zu Vorschlag a) geäußerten Erwägungen müssen wir an der ausschließlichen Abgabe der vet.-med. Präparate durch den Tierarzt festhalten. Die Erstellung von abgrenzenden Listen erübrigt sich deshalb. Nach den uns bekannten Vorgängen auf human-medizinischem Gebiet würden solche Abgrenzungslisten praktisch nur dazu führen, daß neben den Direktverkauf von vet.-med. Präparaten in den Apotheken auch noch ein solcher in Drogerien, Konsumvereinen und landwirtschaftlichen Genossenschaften treten würde.

- c) „Eine weitere paritätische Kommission (Schiedsgericht) hat Sanktionen zu verhängen gegenüber denjenigen, welche die Vereinbarung nicht einhalten.“

Eine paritätische Kommission (Schiedsgericht) könnte Sanktionen nur gegenüber solchen Personen verhängen, welche zuvor eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet hätten und sich von Sanktionen überhaupt beeindrucken ließen. Gegen Außenstehende wäre eine Kommission ohnmächtig. Die uns bekannten Erfahrungen auf dem Gebiete des Handels mit human-med. Antibiotika und nicht zuletzt die zahlreichen Penicillin-Lieferungen von Apotheken an Tierhalter sind nicht dazu angetan, Vertrauen in die Wirksamkeit einer paritätischen Kommission zu erwecken.

- d) „Es sollen gemeinsame Schritte unternommen werden zur Sanierung des Tierarzneimittelhandels, z. B. Interventionen bei den Behörden gegen das Hausierwesen mit Medikamenten oder Boykott gegenüber denjenigen (Fabrikanten, Grossisten, Detaillisten etc.), welche die Hausierer beliefern.“

Wir müssen feststellen, daß auf dem Gebiet des fachgerechten Tierarzneimittelhandels dank der bisherigen, bewährten Ordnung — ausschließliche Belieferung der Tierärzte mit vet.-med. Präparaten und ausschließliche Abgabe dieser Präparate durch die Tierärzte — weit weniger Mißbräuche vorgekommen sind, als dies auf humanmedizinischem Gebiet der Fall zu sein scheint. Soweit ist der Tierarzneimittelhandel gar nicht sanierungsbedürftig.

Die Bekämpfung des Hausierhandels mit Medikamenten läßt sich u. E. kaum verbessern durch eine Änderung in der ausschließlichen Abgabe der vet.-med. Präparate an und durch den Tierarzt.

- e) „Die Firma Galenica wird als normaler Lieferant der Veterinär-Spezialitäten an die Apotheker und (durch Vermittlung der Apotheker) an die Tierärzte zugelassen (erhält also das Recht, sich bei allen Fabrikanten einzudecken, im „Schweizer Archiv für Tierheilkunde“ zu inserieren etc.). Andererseits wird ihr Dokumentationsdienst den Tierärzten und den Apothekern zur Verfügung gestellt.“

Wir sind sehr gerne bereit, die Firma Galenica als normalen Lieferanten der Tierärzte anzuerkennen, sofern sie bereit ist, ihre vet.-med. Präparate niemand anderem als den Tierärzten zu liefern.

Aus den vorstehenden Erwägungen kommen wir zu unserem Bedauern zum Schluß, daß eine Vereinbarung zwischen Tierärzten und Apothekern auf der Grundlage Ihrer Vorschläge nicht möglich ist.

Da ein Vergleich der wirtschaftlichen Lage unserer beiden Berufsstände sehr zugunsten der Apotheker ausfällt und da die Einkommensverhältnisse der schweizerischen Tierärzteschaft im ganzen sich nur wenig über dem für einen Akademiker angemessenen Minimum bewegen, bitten wir Sie, die Angelegenheit objektiv und nicht unter dem Gesichtspunkt standespolitischen Prestiges zu betrachten. Wir sind überzeugt, daß Ihnen die Überlassung der Tierarzneimittelabgabe an die Tierärzteschaft bei objektiver Betrachtung so wenig finanziell Abbruch tut, wie in den vergangenen Jahrzehnten, während umgekehrt die wirtschaftliche Existenz unseres Berufsstandes auf dem Spiel steht. Nichts würde uns mehr freuen, als wenn Sie sine ira et studio unserer Lage Gerechtigkeit widerfahren lassen würden, so daß auf wissenschaftlichem und menschlichem Gebiet eine Zusammenarbeit der Angehörigen unserer beiden Medizinalberufe möglich bliebe.

Mit vorzüglicher Hochachtung
i. N. des Vorstandes der GST
sig. Dolder sig. Andres

Wie aus diesem Schreiben des Vorstandes der GST hervorgeht, ist es eine Existenzfrage für den praktizierenden Tierarzt, daß die veterinärmedizinischen Präparate ausschließlich durch ihn abgegeben werden. Im weitern gewährleistet einzig diese Ordnung die fachgerechte Auswahl, Dosierung und Anwendung der Tierarzneimittel. Die Abgabe dieser Präparate nur durch den Tierarzt liegt deshalb auch im ausgesprochenen Interesse der schweizerischen Landwirtschaft.

Der Vorstand der GST empfiehlt deshalb den Tierärzten erneut, ihren Arzneimittelbedarf zur Hauptsache bei den Mitgliedern des VTG einzudecken, da gemäß dem zwischen GST und VTG im Jahre 1951 abgeschlossenen Vertrag die Mitglieder des VTG sich verpflichten, ihre veterinärmedizinischen Spezialitäten ausschließlich den Tierärzten zu liefern.

Auf Ersuchen des Vorstandes SAV bleiben die Vorstände des Schweiz. Apotheker-Vereins und der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte weiterhin miteinander in Verbindung.

Geschäftsstelle GST